

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Dassow	Vorlage-Nr:	VO/4/0004/2019-1	- Fachbereich IV			
	Status:	öffentlich				
	Sachbearbeiter:	C.Langer				
	Datum:	02.09.2019				
	Telefon:	038828/330-1414				
	E-Mail:	c.langer@schoenberger-land.de				
Genehmigung der Eilentscheidung der amtierenden 1. stellv. Bürgermeisterin zur Rückzahlung von Fördergelder für nicht förderfähige Kosten für die Maßnahme "BOV Neuenhagen - Harkensee M16 Buswendeschleife Barendorf						
Beratungsfolge					Abstimmung:	
11.09.2019	Hauptausschuss Dassow		Ja	Nein	Enth.	
24.09.2019	Stadtvertretung Dassow					

Sachverhalt:

Die Vorlage erfolgt aufgrund einer fehlenden Anlage in der Ursprungsvorlage, die ausschlaggebend für die Beschlussfassung ist.

Beschlussvorschlag:

Siehe Ursprungsvorlage

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Ursprungsvorlage

Anlage:

Eilentscheidung

STADT DASSOW

Der Bürgermeister über das Amt Schönberger Land



Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg

Büroanschrift: Dassower Str. 4, 23923 Schönberg
Auskunft erteilt: Frau Langer
Durchwahl: 038828/330-1414
E-Mail: schoenberger-land.de
Aktenzeichen: 60.2.2_M16 Buswendeschleife Barendorf.
Datum: 11.06.2019

Eilentscheidung

Für die Maßnahme BOV Neuenhagen – Harkensee – M 16 Buswendeschleife Barendorf mit Ausgleich ist ein Betrag i.H.v. 5.530,09 € zurückzuerstatten, da die Zuwendung auf 275.608,98 €, nach abschließender Prüfung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, gekürzt wurde. Weitere Erläuterungen sind der Anlage zu entnehmen.

Die Deckung erfolgt aus den gebildeten Haushaltseinnahmeresten auf dem Konto 54101.23142.54000.

Die erste stellvertretende Bürgermeisterin der Stadt Dassow genehmigt aufgrund der Dringlichkeit die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 5.530,09 € durch folgendes Konto:

54101.23142.54000

5.530,09 €

**M 16 Buswendeschleife Barendorf
mit Ausgleich**


Pahl
1. stellv. Bürgermeisterin



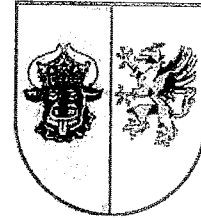
Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de
Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Siemz-Niendorf
Stadt Dassow, Stadt Schönberg
Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358
Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Postzustellungsurkunde

TG des BOV Neuenhagen-Harkensee
Vorsitzende Frau Gudrun Troitzsch
Am Mühlenberg 26
23942 Kalkhorst

Telefon: 0385 / 59 58 6-354
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: s.krey@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Frau Krey

Schwerin, 21.05.2019

Bitte immer angeben!

Betriebsnummer:	139581130041
Aktenzeichen:	171316000029

Anlagen: - Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht

Bodenordnungsverfahren Neuenhagen-Harkensee
Vorhaben: „M 16 Buswendeschleife Barendorf mit Ausgleich“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezüglich des o.g. Vorhabens ergeht folgender

Widerrufs- und Rückforderungsbescheid

1. Teilwiderruf

Ich widerrufe den Zuwendungsbescheid vom 31.05.2017 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 25.10.2017 teilweise in einer Höhe von **5.530,09 Euro** mit Wirkung vom 25.10.2017.

Die Höhe der Zuwendung wird auf **275.608,98 Euro** gekürzt.

Begründung:

Entsprechend der Nr. 1 des Zuwendungsbescheides vom 31.05.2017 endete der Bewilligungszeitraum am 30.11.2017.

Im Rahmen einer anschließenden Prüfung wurde festgestellt, dass bei der Rechnung der Firma ASA Bau GmbH (Rechnungsnummer: 17201186, Summe: 272.663,15 Euro) vom 27.11.2017 die Ausgaben in Höhe von 11.8750,19 Euro des 1. Nachtrages für die Leistung „Ersatzverkehr Bus“ abgerechnet wurden. Diese Ausgaben sind für den Zeitraum vom 14.11.2017 bis zum 20.12.2017 kalkuliert. Gemäß Nr. 7.3.3 der Richtlinie für die Förderung

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) können nur Ausgaben geltend gemacht werden, die zu diesem Zeitpunkt bereits tatsächlich erbracht wurden.
Folglich sind die Ausgaben für Fahrten an 14 von 27 Tagen nicht förderfähig.
Für diese Leistung wurden insgesamt 11.850,19 Euro abgerechnet. Davon sind die Kosten für 14 von 27 Tagen zurückzufordern. Der Fehler beträgt 6.144,54 Euro brutto. Bei einem Fördersatz von 90% wurde eine Summe von 5.530,09 Euro zu viel ausgezahlt.

Gemäß § 49 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Zuwendungsempfänger eine mit dem Zuwendungsbescheid verbundene Auflage nicht erfüllt hat.

2. Rückforderung:

Ich fordere von dem in Höhe von 281.139,07 Euro ausgezahlten Zuschuss einen Teilbetrag in Höhe von 5.530,09 Euro zurück.

Der Betrag in Höhe von **5.530,09 Euro** ist sofort fällig und von Ihnen bis zum **19.06.2019** auf folgendes Konto zu überweisen:

Bankverbindung: Landeszentralkasse
Konto Nr.: 140 015 18
Bankleitzahl: 130 000 00
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1130
Kreditinstitut: BBk Rostock
Kassenzeichen: 6007190039703 (als Verwendungszweck bitte unbedingt angeben)

Gemäß § 49 a Absatz 1 VwVfG M-V sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wurde. Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzulegen.

Ich weise darauf hin, dass der zu erstattende Betrag nach § 49a Absatz 3 (VwVfG M-v) mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen ist.

Gemäß der Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 werden Zinsen für den Zeitraum zwischen dem Ende der angegebenen Zahlungsfrist und dem Zeitpunkt der Rückzahlung berechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg in Schwerin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


A. Winkelmann